## Bekanntmachung

## Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom .0.8.102. 2012

Die Vita Dom Prerow GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Hans-Peter Schirm, Hafenstraße 21 b in 18375 Prerow beabsichtigt die Errichtung eines Wellnesshotels mit Tiefgarage in 18375 Prerow, Bernsteinweg 11, Gemarkung Prerow Flur 7, Flurstücke 119 und 94 und hat hierfür die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S.102, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323beantragt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 30 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes UVP-Gesetz-LUVPG M-V) vom November 2006 (GVOBI. M-V S.814) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVP M-V nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO M-V.

8.02.12 08.02.17